

# **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hanau**

## **Feststellung Nachrücker für den Ortsbeirat Hanau 2 – Steinheim und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau**

1. Der unter der laufenden Nummer 701 aufgeführte Bewerber Bert Rüdiger Förster des Wahlvorschlages REP ist am 21.01.2025 verstorben.
2. Die nächste noch nicht berufene Bewerberin des Wahlvorschlages REP mit der laufenden Nummer 702, Frau Petra Werek, hat durch Wegzug aus dem Ortsbezirk ihre Wählbarkeit verloren und bleibt daher nach § 34 Abs. 2 Nr. 3 KWG i.V.m. § 33 Abs. 1 Nr. 2 KWG bei der Nachfolge unberücksichtigt.
3. Die nächste noch nicht berufene Bewerberin des Wahlvorschlages REP mit der laufenden Nummer 704, Frau Adelheid Förster, hat durch Wegzug aus dem Ortsbezirk ihre Wählbarkeit verloren und bleibt daher nach § 34 Abs. 2 Nr. 3 KWG i.V.m. § 33 Abs. 1 Nr. 2 KWG bei der Nachfolge unberücksichtigt.
4. Gemäß § 34 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) wird der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlages REP unter der laufenden Nummer 703,

**Herr Georg Dressler,**

als Nachrücker für den Ortsbeirat Hanau 2 – Steinheim zum 22.01.2025 festgestellt.

5. Der unter der laufenden Nummer 701 aufgeführte Bewerber Bert Rüdiger Förster des Wahlvorschlages REP ist am 21.01.2025 verstorben.
6. Gemäß § 34 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) wird die nächste noch nicht berufene Bewerberin des Wahlvorschlages REP unter der laufenden Nummer 703,

**Frau Petra Werek,**

als Nachrückerin für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau zum 22.01.2025 festgestellt.

Gegen diese Feststellungen kann gemäß §§ 34, 25 KWG jeder Wahlberechtigte binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn ein vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch 5 Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindevahllleiterin, Wahlbüro, Am Markt 14 - 18, 63450 Hanau, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Hanau, 28.01.2025

Die Gemeindegewahlleiterin  
der Stadt Hanau

Maier  
Ltd. Magistratsdirektorin